

Kompetenz	1852-	Verwaltung der städtischen Liegenschaften und Grundstücke
Kompetenz-träger	1852-1888	Liegenschaftsverwalter
	1888-1903	Finanzdirektor
	1903-1922	Liegenschaftsverwalter
	1922-	Liegenschaftsverwaltung
Entstehung	1852	Nachdem die Vermögensausscheidung im Sommer 1852 vollzogen worden war, setzte der Gemeinderat die Finanzkommission zur Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Finanzwesens ein und bestellte zur Verwaltung der städtischen Liegenschaften und Grundstücke einen Liegenschaftsverwalter.
	1888	Die Beamtung des Liegenschaftsverwalters muss aufgelöst und die Kompetenz unmittelbar der Finanzdirektion unterstellt worden sein, wie dies aus den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen von 1888 hervorgeht.
	1903	Infolge der neuen Gemeindeordnung von 1899 wurde die Beamtung des Liegenschaftsverwalters mit den Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen von 1903 wieder eingeführt.
	1922	Mit den ABzGO von 1922 wurde die Liegenschaftsverwaltung geschaffen.
Aufbau	1852	Verwaltung der städtischen Liegenschaften und Grundstücke durch den Liegenschaftsverwalter. Unter dem Liegenschaftsverwalter stand der Rebgutschaffner zu Neuenstadt und Twann.
	1888	keine Angabe
	1903	Verwaltung der städtischen Liegenschaften und Grundstücke durch den Liegenschaftsverwalter sowie des Rebgutes durch den Rebgutschaffner.
	1922	keine Änderung
	1938	Angliederung der Obdachlosenfürsorge.
	1940	Angliederung der Ackerbaustelle an die Liegenschaftsverwaltung.
	1955	Neben dem Wohnungsamt vermittelte auch die Liegenschaftsverwaltung Wohnungen. Um die bestehende Doppelspurigkeit abzubauen, wurde das Wohnungsamt zum 1. Mai 1955 der Liegenschaftsverwaltung angegliedert.
	1967	Mit den ABzGO von 1967 wechselte die Obdachlosen- und Wohnungsfürsorge von der Liegenschaftsverwaltung zum Wohnungsamt.
Personal	1852	der Liegenschaftsverwalter, der Rebgutschaffner
	1870	der Liegenschaftsverwalter, der Unterschaffner für die Rebgüter am Bielersee
	1879	der Liegenschaftsverwalter, der Rebgutschaffner in Neuenstadt
	1899	der Finanzdirektor, der Rebgutschaffner
	1903	Liegenschaftsverwalter, Rebgutschaffner
	1922	Liegenschaftsverwalter, ein Adjunkt, zwei Gehilfen, der Rebgutschaffner, Kanzleipersonal
	1951	siehe Personalstatistik ↗ Finanzdirektion
übergeord. Behörde	1852-1888	Finanzkommission
	1888-1903	Gemeinderat
	1903-1922	Finanzwesen resp. Finanzverwaltung
	1922-1967	Finanzverwaltung
	1967-	Finanzdirektion

Aufsicht 1852- Finanzkommission

Bibliografie

- ¹ ORgt. vom 21. September 1853: §§ 48, 49, Beschluss über die Organisation der Finanzverwaltung, in: Organische Vorschriften über das Bau- und Finanzwesen und die Polizei vom 22. April 1854, S. 8-11, GRgt. vom 12. April 1871: § 103, Organische Vorschriften betr. die Finanzverwaltung vom 19. Dezember 1873: § 3 Abs. 4, BVV vom 2. November 1888: Art. 47 Abs. 3, Art. 68, 77, BVV vom 27. März 1903: Art. 58 Abs. 5, Art. 64, 65, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 194 Abs. c, 208, 216, 217, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 160, 161, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 169, 170, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 92.
- ² VB 1852-60: 30-34, 245, Behördenverzeichnis 1870: 17, Behördenverzeichnis 1879: 18, Behördenverzeichnis 1899: 26, VB 1954: 145.
- ⁵ Tögel 2004: 342f.